Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABl) Nr. 14/2005 vom 15.07.2005, S. 129ff.:

Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München (14) "Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Flughafens München in der Gemeinde Eitting"

Bekanntmachung vom 01. Juli 2005

I.
Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. April 2005 die normativen Vorgaben der Achtzehnten Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstr. 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

München, 1. Juli 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

II.
Die Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans der Region München (14), wie sie vom Verbandsvorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes München ausgefertigt worden ist, umfasst die folgende normative Vorgabe B II 6.3.4 in beschreibender Form und weiterhin die Karte 2v „Siedlung und Versorgung - Lärmschutzbereich für den Flughafen München“ im Maßstab 1 : 50 000 (siehe Anlage).

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband München:

Der Regionalplan der Region München (14) (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderung vom 22. Februar 2005, OBABl 2005, S. 21, wird wie folgt geändert:

Achtzehnte Änderung, Teil 1 des Regionalplans München

Teil B Nachhaltige Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

B II Siedlungswesen

B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

B II 6.3.4 Lärmschutzbereich des Flughafens München wird um folgenden Absatz ergänzt:

„In der Gemeinde Eitting in dem Gebiet:
- Am östlichen Ortsrand.“